



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Wesentliche Änderung des Keratophyrsteinbruchs „Steinkopf“ durch
Tieferlegung der Sohle des bestehenden Steinbruchs in der Gemarkung
Katzenelnbogen, Flur 49, Flurstücke 5330/3 und 5331**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 UVPG

Fa. Schuhmacher & Heuser GmbH, Linzhausenstraße 20, 53545 Linz beantragt, innerhalb der Verbandsgemeinde Aar-Einrich an dem Standort in der Gemarkung Katzenelnbogen eine wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs durch Tieferlegung der Sohle um zwei weitere Sohlen auf bis zu 290 m NN.

Die geplante Tieferlegung erfolgt innerhalb des bestehenden Abbaus und umfasst dort eine Fläche von 7 ha.

Die betreffenden Flurstücke befindet sich im Eigentum der Stadt Katzenelnbogen und sind an den Antragsteller zum Zwecke der Gewinnung von Mineralien verpachtet.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Antrag auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Ziffer 2.1.2 der Anlage zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung. Als Verfahrensart ist dort das vereinfachte Verfahren vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach Ziff. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Wasserbehörde, unter dem Aktenzeichen 6/61-1-614/24 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der

in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 21.07.2025

Im Auftrag:



Cordula Weitzel
Amtsrätin